

Liebe Besucherinnen und Besucher der Wieskirche,

wir freuen uns, dass Sie die Wieskirche besuchen und besichtigen wollen. Hierbei sind allerdings einige wenige Regelungen zu beachten, auf die wir Sie hiermit hinweisen möchten. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Kirchengebäudes, zu dem auch die Vorhalle gehört, erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

- Hausordnung -

§ 1

Die Kirche als Ort der Feier des Gottesdienstes

- (1) Die Kirche ist ein Gotteshaus. Sie dient dem Gottesdienst, dem persönlichen Gebet und der Besinnung. Daneben steht sie grundsätzlich allen Interessierten offen. Daher sind alle Besucher gehalten, sich der Würde der Kirche angemessen zu verhalten. Lautes Sprechen, Umherrennen usw. sind daher zu unterlassen.
- (2) Liturgische Veranstaltungen genießen stets Vorrang. Während der Gottesdienste ist eine Besichtigung nicht erlaubt.

§ 2

Kirchenbesucherinnen und -besucher

- (1) Die Kirche steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Eltern oder sonstige erwachsene Begleitpersonen sind beim Besuch mit minderjährigen Kindern von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.
- (2) Alle gesperrten Bereiche der Kirche - insbesondere der Altarraum - sind der Besichtigung nicht zugänglich. Ausnahmen gelten nur für befugte Personen und autorisierte Führungen.
- (3) Mobiltelefone sind auf „lautlos“ zu stellen; das Telefonieren ist zu unterlassen.
- (4) Die Besucher sollen eine der Würde der Kirche angemessene Bekleidung tragen.
- (5) Das Essen und Trinken ist im Kirchenraum untersagt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kirche werden von der Kirchenstiftung festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass (z.B. gottesdienstliche Feiern, Konzerte etc.) kann die Kirche ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

§ 4

Eintrittsgebühr

- (1) Der Besuch der Kirche ist unentgeltlich.
- (2) Um den Unterhalt der Wieskirche zu garantieren, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Daher bitten wir alle Besucher um einen angemessenen Beitrag.
- (3) Das Sammeln von eigenen Spenden ist nur nach vorheriger Genehmigung der Wallfahrtskuratie erlaubt.

§ 5

Fotografieren und Filmen

- (1) Erlaubt ist das Fotografieren und Filmen ohne Blitz und Stativ für private Zwecke nur außerhalb der Gottesdienste bzw. Führungen.
- (2) Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke bedarf

einer schriftlichen Genehmigung des staatlichen Bauamtes Weilheim, welche der Wallfahrtskuratie vor den Aufnahmen vorzulegen ist.

§ 6

Fundgegenstände

In der Kirche aufgefundene Gegenstände werden in der Sakristei kurzfristig aufbewahrt und können nach vorheriger Absprache mit dem Pfarrbüro in der Sakristei bzw. im Fundbüro Steingaden abgeholt werden.

§ 7

Rauchverbot

Im gesamten Kirchengebäude einschließlich der Vorhalle besteht ein vollständiges Rauchverbot. In der unmittelbaren Nähe der Kirche ist das Rauchen zu vermeiden.

§ 8

Schriftenverteilung

Die Verteilung bzw. das Auslegen von Schriften jeglicher Art darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Wallfahrts Pfarrers erfolgen.

§ 9

Tiere

Tiere dürfen mit Ausnahme von Blindenführhunden nicht mit in die Kirche genommen werden.

§ 10

Kirchlicher und staatlicher Datenschutz

Teile der Kirche und des Umfeldes der Kirche werden videoüberwacht. Es gelten die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

§ 11

Kirchenführungen

- (1) Führungen bedürfen grundsätzlich der Anmeldung beim Pfarrbüro und der dortigen Genehmigung.
- (2) Unangemeldete oder nicht vom Pfarrbüro genehmigte Führungen werden ggf. unterbunden.
- (3) Führungen vermittels mitgebrachter Lautsprecher sind untersagt.

§ 12

Aufsichtspersonal

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Personals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt in der Kirche untersagt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kirchenverwaltung St. Josef, Wies, hat diese Hausordnung am 29.05.2018 beschlossen.
- (2) Die Hausordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Wies, 22.06.2018

gez.

Msgr. Gottfried Fellner, Wallfahrtspfarrer